

# **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bad Berleburg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg hat am 12.02.1990 für das aufgrund des § 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 362), wieder eingerichtete Rechnungsprüfungsamt folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

## **I. Einrichtung und Stellung des Rechnungsprüfungsamtes**

---

### **§ 1**

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und ihr in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.

### **§ 2**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und den sonstigen Dienstkräften.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab.  
Der Stadtdirektor ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.

## **II. Aufgaben und Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses**

---

### **§ 3**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Rechnungsprüfungsausschuss weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben steht dem Rechnungsprüfungsausschuss das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten zu.
- (3) Der Stadtdirektor und der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Aufklärungen zu geben.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen

...

seiner gesetzlichen und der von der Stadtverordnetenversammlung übertragenen weiteren Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.

#### § 4

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sinngemäß.
- (2) An den Sitzungen nimmt der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder des Stadtdirektors können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören, auf Verlangen Auskunft zu geben. In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss.

### III. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

-----

#### § 5

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt übt die Kontrolle über die Haushaltsführung für Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt aus.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben (§ 102 Abs. 1 GO NW):
  - a) die Prüfung der Rechnung (§ 99 GO),
  - b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung und Prüfung der Jahresrechnung,
  - c) die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
  - d) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes und gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
  - e) die Prüfung von Vergaben.

Die Prüfung der Programme bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft vor

ihrer Anwendung (§ 79 Abs. 2 GO) ist gemäß § 10 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer kommunalen Datenzentrale auf das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Siegen - Wittgenstein delegiert worden.

- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt werden aufgrund des § 102 Abs. 2 GO folgende weitere Aufgaben übertragen:
- a) die Prüfung der Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse (Visakontrolle) mit Anordnungsbeträgen ab 3.000,00 Euro,
  - b) die Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
  - c) die Prüfung der Verwaltung auf Sauberkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
  - d) die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe.  
Soweit bei wirtschaftlichen Unternehmen Pflichtprüfungen vorgeschrieben sind, beschränkt sich die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf Kassen- und Belegprüfung.
  - e) die Prüfung der Jahresrechnung des Kur- und Verkehrsverbandes Bad Berleburg im Wittgensteiner Land e.V..
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner gesetzlichen und der von der Stadtverordnetenversammlung übertragenen weiteren Aufgaben Aufträge erteilen.
- (6) Der Stadtdirektor kann unter Mitteilung an den Bürgermeister dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (7) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes kann die Stadtverordnetenversammlung eine Dienstanweisung erlassen.

#### **IV. Befugnisse und Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes**

---

### **§ 6**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den städtischen Ämtern, Dienststellen und Betrieben sowie von den Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Räumen, die Öffnung von Behältnissen und die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Stellen aufzusuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

## § 7

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt bereitet für den Rechnungsprüfungsausschuss den Schlussbericht vor (§ 99 Abs. 4 GO). Der Bericht ist den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und dem Stadtdirektor zuzuleiten.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und den Stadtdirektor über die Prüfungen, bei denen sich wesentliche Beanstandungen ergeben haben und über alle anderen wichtigen Vorkommnisse seines Aufgabenbereichs.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt hat Berichte über Prüfungen, die es in besonderem Auftrage der Stadtverordnetenversammlung, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Stadtdirektors ausgeführt hat, gleichzeitig dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und dem Stadtdirektor zuzuleiten.
- (4) Auf Verlangen des Bürgermeisters, des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Stadtdirektors sind Prüfungsfeststellungen und Prüfungsberichte im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

## § 8

- (1) Werden bei der Durchführung von Prüfungen wesentliche Verstöße, Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, oder ergeben sich zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem geprüften Amt wesentliche Unstimmigkeiten, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Bürgermeister, den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und den Stadtdirektor zu unterrichten.
- (2) Die Prüfer haben die ihnen übertragenen Prüfungen unter eigener Verantwortung durchzuführen.

## **V. Pflichten der Verwaltung gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt**

---

## § 9

- (1) Die Ämter haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten zu melden sind.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, er-

läutert oder aufgehoben werden sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt, z. B. Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohntarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen und dergleichen.

- (3) Die Tagesordnungen mit Anlagen und Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes in je einem Stück zuzuleiten.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Beamten und Angestellten mitzuteilen.  
Außerdem sind ihm die Namen der Beamten und Angestellten zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hier ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.  
Soweit noch keine Unterschriftsproben vorliegen, sind sie beizufügen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) zuzuleiten.
- (6) Wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen der Stadt haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

## § 10

- (1) Die vom Stadtkämmerer aufgestellte Haushaltsrechnung leitet der Stadtdirektor dem Rechnungsprüfungsamt zu.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Rechnung. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt wird.

## § 11

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01. März 1990 in Kraft. \*)  
Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01. Januar 1976 außer Kraft.

\*)

*Die 1. Änderung der Rechnungsprüfungsverordnung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten  
(Beschluss vom 05.11.2001)*